

Satzung für die „Freie Wählergemeinschaft Steinfurt (FWS)“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Steinfurt (FWS)“.

Der Sitz des Vereins ist Steinfurt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck der Wählergemeinschaft ist die politische Tätigkeit auf kommunaler Ebene der Stadt Steinfurt, Kandidatur seiner Mitglieder zur Kommunalwahl, unter Beachtung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gleichstellung der Stadtteile Borghorst und Burgsteinfurt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können einzelne natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und in Steinfurt ihren ersten Wohnsitz haben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat zu erfolgen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen Verstoßes gegen diese Satzung, sowie wegen vereinsschädigen Verhaltens und wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes.

Gegen diesen Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Alle Mitglieder verpflichten sich, bei jeder politischen Betätigung des Vereins und seiner Mitglieder, insbesondere im Stadtrat, die Gleichstellung der Ortsteile Borghorst und Burgsteinfurt in Steinfurt zu wahren durch paritätische Besetzung aller Gremien, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit Kandidaten zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen halbjährlich im voraus zu entrichten. Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch vergütet werden.

Über die Ausgaben des Vereins entscheidet der Vorstand.

Die Ausgaben im Rahmen des laufenden Geschäftes tätigt der Kassierer. Dies gilt auch für Ausgaben bis zu einem Betrag von 50,00 EUR.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden im turnusmäßigen Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem Kassierer und
- dem stellvertretenden Kassierer.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit die Erweiterung des Vorstandes durch Beisitzer.

Den Beisitzern werden im Rahmen der Vorstandsarbeit durch Vorstandsbeschluss Aufgaben zugewiesen, die sie ergänzend zum Vorstand betreuen: Dies können vor allem sein:

- Internetauftritt und Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung,
- Kontaktpflege zu Vereinen,
- Kontaktpflege zu den Schulen,
- Kontaktpflege zu dem Vorschulbereich,
- Kontaktpflege zur heimischen Wirtschaft und zu den Werbegemeinschaften,
- Kontaktpflege zu Bürgerinitiativen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Dazu gehören nicht etwaige Beisitzer.

§ 8

Mitgliederversammlung

Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Diese Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf alle Formen und Fristen zur Einladung verzichten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. jede Änderung der Satzung,
6. Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten,
7. Beschlussfassung über die Aufstellung von Kandidaten zur Kommunalwahl, zur Besetzung der Reserveliste und von Kandidaten für sonstige politische Funktionen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter oder durch den Schriftführer einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel sieben Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

Die jeweilige Quintessenz der Vorstandssitzung, soweit sie öffentlich ist, wird auf der FWS-Internetseite veröffentlicht und an die Presse weitergeleitet.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 250,00 EUR für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über 250,00 EUR bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Roten Kreuz in Steinfurt zu zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.